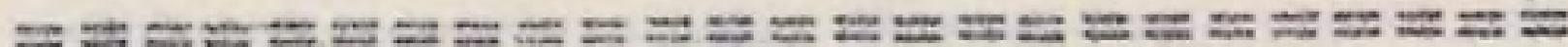
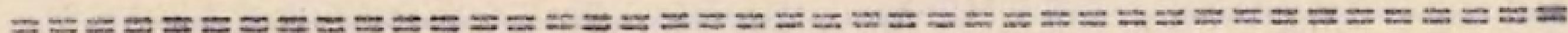


B E B A U U N G S P L A N



G E M E I N D E G R Ü N E N B A I N D T



Die Gemeinde Grünenbaindt erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung - BayBO - vom 21.08.1969 (GVBl. S. 263) folgende mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg-West vom Nr. genehmigte

S a t z u n g

§ 1

Für das Gebiet Grünenbaindt "Ost" gilt die vom Architekten Benedikt Weldishofer, 8901 Welden, Marktplatz 8, vom 06.12.72 fertiggestellte Bebauungsplanzeichnung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

Außerdem gelten die nachfolgenden Festsetzungen.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Der Planbereich wird als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung - BauNV - festgesetzt.

Die im Bebauungsplan eingeschriebenen Geschosßzahlen sind verbindlich.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Es gelten die Bestimmungen des § 17 BauNV.

§ 4

Größe der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 700 qm aufweisen.

§ 5

Bauweise

Im Planungsbereich gilt vorbehaltlich die offene Bauweise.

§ 6

Firstrichtung

Für die Firstrichtung der Hauptgebäude ist die Einzeichnung im Bebauungsplan maßgebend.

§ 7

Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude

Zugelassen sind nur Satteldächer.

Die Neigung der Dächer muß bei allen Gebäuden, die in der Planzeichnung mit I + II angegeben sind, 25 - 30° betragen.

§ 8

Dachaufbauten

Dachaufbauten (Gauben) sind unzulässig.

§ 9

Sockelhöhe

Der Fußboden des Erdgeschosses darf nicht mehr als 0,50 m über das Gelände hinausragen.

Bei Gebäuden am Hang mit der Angabe I + II ist dieser Abstand auf der höchstgelegenen Seite des Gebäudes zu messen. Auf der Talseite kann dieses Maß bis zu einem vollen Geschoß (= 2,75) erhöht werden. Die übrigen Seiten sind bei flachgeneigtem Gelände auf gleiche Höhe anzuböschern, bei steilem Hang ist von Fall zu Fall eine den Geländeverhältnissen entsprechende Lösung zu suchen.

§ 10

Kniestöcke

Kniestöcke dürfen nur so hoch sein, daß die Oberkante höchstens 0,25 m über der Oberkante der letzten Vollgeschoßdecke liegt. Die Außenkante der Dachrinne darf dabei gegenüber der Umfassung nicht mehr als 0,50 m auskragen. Bei Dachneigung unter 32° ist kein Kniestock zulässig.

§ 11

Fassadengestaltung

Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter und grobkörniger Putz ist nicht zugelassen.

Die Verwendung von grellwirkenden oder kontrastierenden Farben ist unzulässig.

§ 12

Garagen und sonstige Nebenanlagen

Garagen und sonstige Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden. Sie sind eingeschobig zu erstellen.

Die Garagen sind mit etwaigen Nebenanlagen jeweils in einem Baukörper zusammenzufassen. Auf jedem Baugrundstück darf nur ein sonstiges Nebengebäude mit höchstens 18 qm Grundfläche errichtet werden. Es ist mit der Garage unter einem Dach zusammenzubauen. Zulässig sind bei Garagen und sonstigen Nebengebäuden Flachdächer, flachgeneigte Pultdächer oder Satteldächer - letztere mit einer Dachneigung bis zu 20° -.

§ 13

Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedungen, einschließlich des Sockels darf eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 20 cm festgesetzt.

§ 14

Schutzstreifen für Hochspannungsleitungen

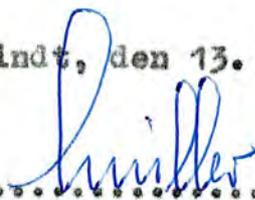
Entlang der projektierten Hochspannungszuleitung sind beiderseits der Leitungssachse Gebäudeabstände von 5,0 m einzuhalten. In diesem Schutzstreifen können Garagen bis zu einer maximalen Bauhöhe von 3,0 m erstellt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

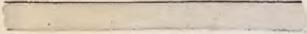
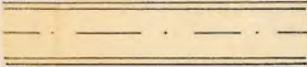
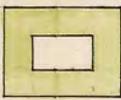
Grünenbaindt, den 13. Dez. 1972

.....


1. Bürgermeister

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

A. Für die Festsetzungen

	Grenze im Geltungsbereich
	Straßenbegrenzungslinie
	Baugrenze
⑤ ⑧	Geschoßflächenzahl
0,4	Grundflächenzahl
①	Zahl der Vollgeschoße zwingend I = Dachneigung 25 - 30°
②	Zahl der Vollgeschoße zwingend II = Dachneigung 25 - 30°
WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau- nutzungsverordnung vom 26.11.68 - BGBl. I. S 1237)
	Offene Bauweise, nur Einzel- häuser zulässig
	Öffentliche Verkehrsfläche
	Geplante Gebäude mit Firstrichtung
489.05	Höhenfestsetzung des Erdgeschoß-Fußbodens
	Grünfläche öffentlich

B. Für die Hinweise

67

Flächen für Garagen



Vorhandene Hauptgebäude



Vorhandene Nebengebäude



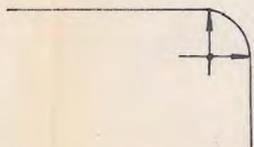
Vorhandene Grundstücksgrenzen



Geplante Grundstücksgrenzen

799

Flurstücks-Nummer



Radien an den geplanten
Straßeneinmündungen

489.00

Höhenlinien



Hauptversorgungsleitung



Neuer Kanal mit Schächten
und Fließrichtung, geplant

M 1 : 1000
Planfertiger:
Welden, den 06.12.72

E. Weldishofer
Bauingenieur
Welden, Marktpl. 8
Telefon 240

Der Bebauungsplan soll mit folgenden Vermerken versehen werden:

- a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2, Abs. 6, BBauG, vom 3.9.72.... bis 5.10.72... in Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt.

Grünenbaindt, den 2.1.73....

.....
Smiller

(1. Bürgermeister)

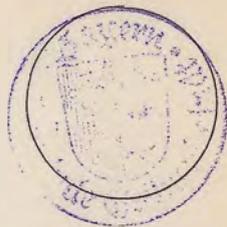


- b) Die Gemeinde Grünenbaindt hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 27.12.1972..... den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Grünenbaindt, den 2.1.73....

.....
Smiller

(1. Bürgermeister)



c) Die Regierung
(das Landratsamt *Augsburg* *Bürgeramt*)
hat den Bebauungsplan mit ~~Entscheidung~~ vom
..... *2.8.1973* Nr.
gemäß § 14 BBauG (in Verbindung mit § 2 der
Verordnung vom *13. Okt. 1968* - GVBl. S *304*)
genehmigt.

..... *gez. Weninger ORR*

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Be-
gründung vom *21.9.73* ... bis *23.10.1973* ...
in *Grünenbairdt* gemäß § 12 Satz 1
BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung
und die Auslegung sind am *21.9.1973*
ortsüblich durch *Ausklebe*
bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan
ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsver-
bindlich.

Erzberger

22.11.73

at

Grünenbairdt, den *21.9.73*.

..... *gez. Müller Bgm*

(1. Bürgermeister)